

30.09.94**Empfehlungen**
der AusschüsseU - In - Wi - Wozu **Punkt** der 675. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1994

Zweite Verordnung zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung**A**

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)** und
der **Wirtschaftsausschuß (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes
nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1a Abs. 1 und 3 und § 1b)

In Artikel 1 Nr. 2 sind die §§ 1a und 1b wie folgt zu ändern:

a) § 1a Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Für Vorhaben der Errichtung und des Betriebes, der Stilllegung, des sicheren Einschlusses oder des Abbaus einer in § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes genannten Anlage oder des Abbaus von Anlagenteilen sowie der wesentlichen Veränderung der Anlage oder ihres Betriebes, die nach § 4 bekanntzumachen sind (UVP-pflichtige Vorhaben), ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen."

b) Der bisherige Absatz 3 von § 1a ist in § 1b anstelle des bisherigen Absatzes 2 in folgender Fassung einzufügen:

"(2) Bedarf ein UVP-pflichtiges Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden, obliegen der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde die in Absatz 1 und

Ausgeliefert am
04. OKT. 1994

§ 14a Abs. 1 beschriebenen Aufgaben nur, wenn sie auf Grund § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als federführende Behörde bestimmt ist. Sie hat diese Aufgaben im Zusammenwirken zumindest mit den anderen Zulassungsbehörden und der Naturschutzbehörde wahrzunehmen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Im übrigen bleibt die Befugnis der Länder unberührt, der federführenden Behörde auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung weitere Zuständigkeiten zu übertragen."

- c) § 1b Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Satz 1 ist die Verweisung "Abs. 1 und 2" zu streichen.
 - bb) In Satz 2 ist der letzte Satzteil zu streichen.
 - cc) In Satz 4 ist die Verweisung "Abs. 1 und 2" zu streichen.

Als Folge

- ist in Nummer 3 Buchstaben b und d, Nummer 5 Buchstabe b, Nummer 10 und Nummer 14 jeweils die Verweisung "§ 1a Abs. 1 und 2" durch die Verweisung "§ 1a" zu ersetzen;
- ist in Artikel 1 Nr. 12 in § 14a Abs. 1 Satz 1 die Verweisung "§ 1a Abs. 3" durch die Verweisung "§ 1b Abs. 2" zu ersetzen.

Begründung:

Zu a)

Die Änderung dient der Klarstellung, daß auch im Verfahren zum Abbau von Anlageteilen ggf. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die vorgesehene Fassung des § 1a Abs. 1 mit dem Hinweis auf die allgemeinen Verwaltungsvorschriften ist verwirrend und überflüssig. Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die nach Art. 85 Abs. 2 GG zustande gekommen sind, sind auch ohne entsprechende Hinweise zu beachten. Ob Verwaltungsvorschriften in diesem Sinne oder auch darüber hinausgehende Verwaltungsanweisungen gemeint sind und welche Verwaltungsvorschriften für diesen Fall im einzelnen heranzuziehen sind, bleibt unklar.

Der Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften ist darüber hinaus auch nicht notwendig, um klarzustellen, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung jeweils nur so weit reichen kann, als die aus ihr gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen der jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zur Beurteilung anstehen.

Zu b)

§ 1a Abs. 3 sollte aus systematischen Gründen an dieser Stelle gestrichen und als § 1b Abs. 2 eingefügt werden. Im Hinblick auf eine einheitliche Regelung in den umweltrelevanten Verfahrensordnungen wie in § 2a Abs. 2 Satz 2 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) und in § 14 Abs. 1 Satz 3 des Ge-

setzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sollte der Hinweis auf das Erfordernis des Zusammenwirkens der verschiedenen von dem Vorhaben betroffenen Zulassungsbehörden und der Naturschutzbehörde erfolgen.

Die Genehmigungsbehörde sollte durch den Zusatz "atomrechtliche" präziser beschrieben werden, um Unklarheiten zu vermeiden.

Zu c)

Soweit § 1b Abs. 1 Satz 2 die Behördenbeteiligung auf die Zweckmäßigkeit in bezug auf die Klärung des Untersuchungsrahmens zur UVP beschränkt, läßt sich dies nicht aus dem UVPG ableiten. Dadurch wird die Möglichkeit der Genehmigungsbehörde, auch aus anderen sachdienlichen Gründen eine möglichst frühe Behördenbeteiligung durchzuführen, unzulässig eingeschränkt. Im übrigen liegt die Behördenbeteiligung grundsätzlich im Ermessen der Genehmigungsbehörde, die die Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit bei ihrer Entscheidung auch ohne eine entsprechende Normierung in der AtVfV berücksichtigen kann. Eine solche Regelung ist damit überflüssig.

U 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1b Abs. 1 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 1b Abs. 1 Satz 3 nach den Worten "Standort- und Nachbargemeinden" die Worte "sowie nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Verbände" einzufügen.

Begründung:

Anerkannte Naturschutzverbände können bereits im sog. Scoping-Termin am Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung beteiligt werden. Gerade weil eine Verbandsbeteiligung im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 29 BNatSchG nicht vorgesehen ist, sollte in der AtVfV auf diese Möglichkeit besonders hingewiesen werden.

U 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 die Worte "im Hinblick auf die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz" zu streichen.

Begründung:

Es ergibt sich bereits aus dem Satz 1 der Nummer 1, daß der Sicherheitsbericht die für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens maßgeblichen Fragen der kerntechnischen Sicherheit und des Strahlenschutzes behandeln muß. Die Wiederholung in Satz 2 ist überflüssig.

U 4. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Buchstabe c wie folgt zu fassen:

"c) eine Darlegung der zur Erfüllung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 und § 7 Abs. 2a des Atomgesetzes vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen, einschließlich einer Erläuterung der zum Ausschluß oder zur Begrenzung von Auswirkungen auslegungsüberschreitender Ereignisabläufe vorgesehenen Maßnahmen und deren Aufgaben;"

Begründung:

Die Änderung erfolgt in Anpassung an die Rechtslage nach Inkrafttreten von § 7 Abs. 2a AtG.

U 5. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Buchstabe f wie folgt zu fassen:

"f) eine Beschreibung der Auswirkungen der unter Buchstabe e dargestellten Direktstrahlung und Abgabe radioaktiver Stoffe auf die in § 1a Abs. 2 dargelegten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen mit sonstigen Stoffen;"

Begründung:

Unter Buchstabe e werden lediglich Angaben über die voraussichtlichen radiologischen Emissionen verlangt. Hierzu gehören auch Angaben zu den radiologischen Emissionen, mit denen im Falle von Auslegungsfällen zu rechnen ist. Aus diesem Grund kann an dieser Stelle nicht auf den Hinweis auf § 28 Abs. 3 Satz 4 StrlSchV verzichtet werden.

Nach Buchstabe f in der Fassung der Vorlage ist der Begriff der "mit der Anlage und ihrem Betrieb verbundenen Auswirkungen" nicht durch einen weiteren Zusatz eingeschränkt. Es könnte daher der vorläufige Eindruck entstehen, daß dieser Punkt umfassender als Buchstabe e alle Auswirkungen, unabhängig von einem Bezug aus den aus der Anlage oder ihrem Betrieb stammenden radioaktiven Stoffen, aufgreift. Die Genehmigung nach § 7 AtG orientiert sich an dem Schutzzweck des AtG, der in § 1 AtG dargelegt ist und hinsichtlich des Umweltaspektes den Schutz vor ionisierenden Strahlen vor Augen hat. Dazu gehört auch die in anderen Vorschriften nicht betrachtete Wechselwirkung zwischen ionisierenden Strahlen und den sonstigen Stoffen. Weiter können die Regelungen der AtVfV, die auf der Grundlage des AtG erlassen werden, nicht reichen. Aus diesem Grund sind die Anforderungen an den nach Nummer 1 zu fertigenden Sicherheitsbericht auch begrenzt auf Angaben "im Hinblick auf die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz". Diese Einschränkung, aber auch die Betrachtung der Wechselwirkung radioaktiver Stoffe mit anderen Stoffen, sollte in Buchstabe f explizit Erwähnung finden, um Mißverständnissen vorzubeugen.

U 6. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 und 9)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe cc wie folgt zu fassen:

'cc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

"8. eine Beschreibung der anfallenden radioaktiven Reststoffe sowie Angaben über vorgesehene Maßnahmen

- a) zur Vermeidung des Anfalls von radioaktiven Reststoffen;
- b) zur schadlosen Verwertung anfallender radioaktiver Reststoffe und ausgebauter oder abgebauter radioaktiver Anlagenteile entsprechend den in § 1 Nr. 2 bis 4 des Atomgesetzes bezeichneten Zwecken;
- c) zur geordneten Beseitigung radioaktiver Reststoffe oder abgebauter radioaktiver Anlagenteile als radioaktive Abfälle, einschließlich ihrer vorgesehenen Behandlung, sowie zum voraussichtlichen Verbleib radioaktiver Abfälle bis zur Endlagerung."

Als Folge

- ist in Doppelbuchstabe dd der Eingangssatz wie folgt zu fassen:
"Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und wie folgt gefaßt: ".
- ist in Nummer 7 in § 6 Abs. 2 die Verweisung "§ 3 Abs. 1 Nr. 8 und 10" durch die Verweisung "3 Abs. 1 Nr. 8 und 9" zu ersetzen.
- ist in Nummer 10 in § 7a Abs. 1 und 2 jeweils die Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 10" durch die Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 9" zu ersetzen.

Begründung:

Die nach der Vorlage vorgenommene Differenzierung zwischen Nummern 8 und 9 ist nicht nachvollziehbar und deshalb nicht praktikabel.

Die Änderung vermeidet Wiederholungen und umfaßt den gesamten Regelungsgehalt der bisherigen Nummern 8 und 9.

Die Ergänzung "über vorgesehene Maßnahmen" nach den Worten "sowie Angaben" dient der Präzisierung und stellt eine Angleichung an den Wortlaut des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 UVPG dar, der dieser Regelung zugrundeliegt.

Die Einschränkung auf die geordnete Beseitigung "nicht verwertbarer" radioaktiver Reststoffe steht nicht mehr im Einklang mit der künftigen Fassung des AtG, so daß dieser Zusatz zu streichen ist.

U 7. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d (§ 3 Abs. 4 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d ist in § 3 Abs. 4 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Bei UVP-pflichtigen Vorhaben erstreckt sich die Kurzbeschreibung auch auf alle Angaben nach Absatz 1 Nr. 1, 8 und 10 sowie Absatz 2 Nr. 1."

Begründung:

Die Anforderungen an die Kurzbeschreibung, die nach § 3 Abs. 4 i. d. F. der Vorlage gestellt werden, sind wesentlich allgemeiner als in § 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 UVPG vorgegeben. Demnach würde für die Konkretisierung der inhaltlichen Anforderungen doch wieder auf das UVPG zurückzugreifen sein. Mit der Änderung wird ein Bezug zu denjenigen Unterlagen hergestellt, die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der novellierten Verordnung - Spezialregelung zu § 6 Abs. 3 und 4 UVPG - vorzulegen sind.

U 8. Hauptempfehlung

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e (§ 4 Abs. 6)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e ist § 4 Abs. 6 wie folgt zu fassen:

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 9

"(6) Werden nach Erteilung einer ersten Stillegungsgenehmigung weitere Stillegungsgenehmigungen oder der Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen beantragt, gelten die Absätze 2, 3 und 4 entsprechend."

Begründung:

Ein Widerspruch zu § 3 UVPG i.V.m. dem Anhang besteht insoweit, als durch § 4 Abs. 6 AtVfV ein Stillegungsverfahren grundsätzlich nicht der Öffentlichkeitsbeteiligung unterworfen wird. Stattdessen ist zu Beginn des Stillegungsprojektes eine darauf bezogene UVP durchzuführen und die Frage nach geänderten Umweltauswirkungen erst bei weiteren Teilzulassungen zu stellen.

Ein Stillegungsverfahren dient dazu, die nachteiligen Umweltauswirkungen einer Anlage am Standort langfristig zu beseitigen. Es ergänzt insofern die UVP, die bei der Errichtung der vorhandenen Altanlagen nicht angestellt wurde und jedenfalls diesen Aspekt der langfristigen Beseitigung der Umweltauswirkungen nicht einschloß. Es besteht ein erhebliches Interesse daran, zumindest bei einer ersten Genehmigung für die Stillegung - die regelmäßig ein Konzept einschließen wird -, die Öffentlichkeit einzubeziehen.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß...

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Nach der Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit müßte künftig in jedem Fall einer ersten atomrechtlichen Stilllegungsgenehmigung unabhängig von den Auswirkungen der geplanten Stilllegung eine Öffentlichkeitsbeteiligung - und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung - durchgeführt werden. Nur bei weiteren Stilllegungsgenehmigungen oder bei einer Genehmigung zum Abbau der Anlage oder von Anlageteilen könnte die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 bis 4 AtVfV von einer Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen absehen.

Nummer 2 der Anlage zu § 3 UVPG nötigt nicht zu einer solchen Regelung. Nach Nummer 2 der Anlage zu § 3 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung u. a. durchzuführen für die Stilllegung, den sicheren Einschluß oder den Abbau einer ortsfesten kerntechnischen Anlage, die der Genehmigung in einem Verfahren "unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 7 des Atomgesetzes" bedürfen. Das UVPG regelt nicht selbst die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Öffentlichkeitsbeteiligung in solchen Verfahren zwingend durchzuführen ist, sondern überläßt dies der vorliegenden Atomrechtlichen Verfahrensverordnung.

Eine solche Regelung wäre zudem unausgewogen und nicht sachgerecht.

So kann eine erste atomrechtliche Stilllegungsgenehmigung unter Umständen nur relativ geringfügige Abweichungen von den in der atomrechtlichen Betriebsgenehmigung getroffenen Festlegungen beinhalten und daher in ihrer Tragweite weit weniger bedeutend sein, als eine spätere, weitere Stilllegungsgenehmigung oder auch als eine atomrechtliche Abbaugenehmigung.

Entgegen den in der Begründung der Hauptempfehlung zum Ausdruck kommenden Vorstellungen ist bei Erteilung einer ersten atomrechtlichen Stilllegungsgenehmigung auch kein vorläufig positives Gesamturteil im Sinne des § 18 Abs. 1 AtVfV im Hinblick auf eine weitere Stilllegungsmaßnahme und/oder den Abbau der Anlage erforderlich und könnte somit auch nicht im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung zur Diskussion gestellt werden. Denn atomrechtliche Stilllegungs- und Abbaugenehmigungen stehen nicht in einem Stufenverhältnis zueinander wie atomrechtliche Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen. Vielmehr werden weitere Stilllegungs- und Abbaumaßnahmen durch die Ausgestaltung der in der ersten Stilllegungsgenehmigung genehmigten Stilllegungsmaßnahmen grundsätzlich nicht präjudiziert. Auch sind Stilllegungsmaßnahmen denkbar, ohne daß sich hieran Abbaumaßnahmen anschließen, da dem Atomgesetz keine Verpflichtung zum Abbau einer stillgelegten kerntechnischen Anlage entnommen werden kann.

U 9. HilfsempfehlungZu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e (§ 4 Abs. 6 Satz 1)

Entfällt
bei
Annahme
von Ziff. 8

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e sind in § 4 Abs. 6 Satz 1 die Worte "soll von einer Bekanntmachung" durch die Worte "kann von einer Bekanntmachung" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß auch in Stilllegungsverfahren nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes das Absehen von einer Bekanntmachung im Ermessen der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde steht. Absatz 6 steht damit im Einklang mit Absatz 2, der ein Absehen von der Bekanntmachung bei Änderungen während eines Genehmigungsverfahrens ebenfalls in das Ermessen der Genehmigungsbehörde stellt.

Die vorgesehene Formulierung "soll" könnte demgegenüber so interpretiert werden, daß von einer Bekanntmachung im Normalfall immer abgesehen werden muß und die Ermessensentscheidung der Behörde insoweit eingeschränkt wird. Grundsätzlich wird keine Veranlassung für diese Einschränkung gesehen.

U 10. Zu Artikel 1 Nr. 6, 7, 9 und 11 (§ 5 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 7 sind in § 6 Abs. 1 die Worte "von einem Monat" durch die Worte "von zwei Monaten" zu ersetzen.
- b) Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b sowie Nummern 9 und 11 Buchstabe a sind zu streichen.

Begründung:

Angeichts der Dauer der Genehmigungsverfahren und des Umfangs und der Komplexität von Atomanlagen ist diese Maßnahme zur "Beschleunigung" im Hinblick auf eine möglichst effektive Beteiligung Dritter der falsche Ansatz. Aufgrund der Besonderheiten des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens und des sehr qualifizierten Engagements von Einwendern sollte es bei der alten Regelung, die Unterlagen zwei Monate auszulegen, bleiben. Diese Regelung ermöglicht potentiellen Einwendern den wiederholten Zugriff auf die ausgelegten Unterlagen, während sie ansonsten lediglich ggf. auf ein Akteneinsichtsrecht zurückgreifen könnten. Dabei ist auch zu beachten, daß die atomrechtliche Genehmigungsbehörde, bei der die Akten zur Einsicht liegen, im Gegensatz zu den Genehmigungsbehörden in anderen Verfahren zum Teil von dem potentiellen Standort der Anlage sowie dem Wohnort der Einwender weit entfernt ist und die Kenntnisnahme von dem Akteninhalt daher zusätzlich durch lange Fahrzeiten erschwert wird.

Es ist kein Grund zu erkennen, allein aus Harmonisierungsgründen die Auslegung der Unterlagen um einen Monat und die Einwendungsfrist um zwei Wochen zu verkür-

zen. Dabei ist zu beachten, daß die Behörde durchaus ein vernünftiges Interesse daran hat, daß bereits während der Auslegung der Unterlagen die Einwendungen schriftlich näher ausgeführt werden, da die Arbeit der Genehmigungsbehörden auf diese Weise vereinfacht wird.

U 11. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 6 Abs. 2 der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Regelung ist zu unpräzise, weil unklar bleibt, was unter "voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens in einer Gemeinde" zu verstehen ist. Die Gemeinden, in denen die Unterlagen auszulegen sind, lassen sich mit dieser Vorgabe nicht ausreichend bestimmen, so daß zwangsläufig das Risiko von Verfahrensverstößen und damit eine sicher nicht gewollte Rechtsunsicherheit entstehen kann.

Von daher sollte es bei der bisherigen Regelung, die eine Auslegung der Unterlagen bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standortes der geplanten Anlage vorsieht, verbleiben.

U 12. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6 Abs. 4 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 7 ist an § 6 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Die Genehmigungsbehörde gewährt während der Dauer des Zulassungsverfahrens Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen; § 29 Abs. 1 Satz 3, Absatz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden entsprechende Anwendung. Sonstige Rechte auf den Zugang zu Informationen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt."

Als Folge

- ist in Nummer 1 in der Inhaltsübersicht die Angabe "§ 6a Akteneinsicht" zu streichen;
- ist Nummer 8 zu streichen.

Begründung:

Mit dem neuen § 6a der Vorlage wird der historisch begründete Zusammenhang zwischen dem begrenzten Umfang der auszulegenden Unterlagen - § 6 - und der Akteneinsicht, die ausdrücklich als Ergänzung der Auslegungsunterlagen konzipiert war, rein äußerlich aufgehoben. Neben der Auflösung des systematischen Zusammenhangs ergeben sich konkrete Rechtsfolgen in Endlagerverfahren: Im Jahre 1992 war es umstritten, ob über die Verweisung auf Vorschriften zur "Auslegung des Plans" in § 9b Abs. 5 Nr. 1 AtG auch die Jedermann-Akteneinsicht nach § 6 Abs. 3 AtVtV (in der noch bestehenden Fassung) gilt. Wenn für die Akteneinsicht eine eigenständige Bestimmung geschaffen würde, auf die § 9b Abs. 5 Nr. 1 AtG nicht verweist, wäre

die Akteneinsicht in einem Endlagerverfahren nicht mehr der einfachen und zweckmäßigen Regelung der AtVfV unterworfen.

Die Klarstellung gegenüber der in der Begründung der Vorlage angeführten Rechtsprechung des OVG Lüneburg kann auch im Rahmen des § 6 erfolgen.

Satz 2 enthält die Klarstellung, daß sonstige Informationszugangsrechte, wie sie insbesondere nach dem Umweltinformationsgesetz des Bundes für Informationen gewährt werden, die die Behörde außerhalb des Verfahrens erlangt hat, neben den Rechten aus der AtVfV bestehen.

U 13. Zu Artikel 1 Nr. 9a - neu - (§ 7 Abs. 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:

'9a. In § 7 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte "in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten sonstigen Stelle" durch die Worte "in der Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bezeichneten Stelle" zu ersetzen.'

Als Folge

ist in Nummer 11 der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "Auslegungsfrist bei den in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 genannten Stellen" durch die Worte "Auslegungsfrist bei den in der Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bezeichneten Stellen" ersetzt.'

Begründung:

Klarstellende Änderung der geltenden Fassung der AtVfV, um deutlich zu machen, daß die Stelle, bei der Einwendungen vorgebracht werden können, nicht unmittelbar in der Verordnung selbst, sondern erst in einer Bekanntmachung genannt wird.

U 14. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 7a)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 7a Abs. 1 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Die Unterrichtung erfolgt auch zum Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung in dem anderen Mitgliedstaat, falls eine solche Beteiligung dort vorgesehen ist."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, daß ein anderer Mitgliedstaat, sofern dort eine Öffentlichkeitsbeteiligung für das entsprechende Vorhaben vorgesehen ist, diese auch durchführen kann.

Es sollte der Eindruck vermieden werden, daß die übersandten Unterlagen ausschließlich der Information der Behörden des EU-Mitgliedstaates dienen und der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

U

15. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 7b)

In Artikel 1 Nr. 10 ist § 7b zu streichen.

Als Folge

- ist der Eingangssatz wie folgt zu fassen:
"Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:";
- ist in Nummer 1 in der Inhaltsübersicht die Angabe "§ 7b Durchführung der Behördenbeteiligung" zu streichen.

Begründung:

Die Bestimmung des § 7b ist überflüssig und eine politische Mißtrauenserklärung an die Vollzugsbehörden. Wenn es sachlich möglich ist, wird die Beteiligung fraglos sternförmig erfolgen. Ist dies aus bestimmten Gründen nicht möglich oder zweckmäßig, so trägt es nicht zur Verfahrensbeschleunigung bei, wenn der Behörde noch zusätzlich Rechtfertigungszwänge gegenüber diesem Grundsatz auferlegt werden.

U

16. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 14a Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in § 14a Abs. 1 Satz 1 der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung:

Die in der Vorlage vorgeschriebene Monatsfrist für die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens ist unrealistisch kurz, wenn man berücksichtigt, daß diese zusammenfassende Darstellung auf der Grundlage der Unterlagen nach § 3, der behördlichen Stellungnahmen nach § 7 Abs. 4 AtG und etwaiger Stellungnahmen bei grenzüberschreitender Behördenbeteiligung, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter erstellt werden soll. Auch wenn die Frist durch das Wort "möglichst" eine indirekte Verlängerungsklausel enthält, ist es unangebracht, im Verordnungstext eine Frist vorzuschreiben, die im Regelfall nicht einhaltbar sein wird.

Zwar sieht § 11 Satz 3 UVPG die gleiche Monatsfrist vor. Jedoch ist dort die Monatsfrist nicht auf die Beendigung des Erörterungstermins - wie in der Verordnung - terminiert, sondern auf den "Abschluß der Erörterung im Anhörungsverfahren nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG" bezogen. Dies muß nicht mit dem Ende des Erörterungstermins zusammenfallen, zumal im Anhörungsverfahren nach UVP auch verspätet erhobene Einwendungen erörtert werden können (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG des Bundes). Solche Abweichungen der AtViV von dem

UVPG sollten dazu berechtigen, die (unrealistische) Monatsfrist des § 11 Satz 3 UVPG in die AtVfV nicht zu übernehmen. Die Komplexität des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens läßt kurze Fristen nicht zu.

U 17. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 14a Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in § 14a Abs. 2 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Ist die atomrechtliche Genehmigungsbehörde federführende Behörde, so hat sie das Zusammenwirken aller Zulassungsbehörden sicherzustellen."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Der Satz wird im Hinblick auf § 14 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eingefügt, entspricht in seiner Formulierung § 20 Abs. 1b der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) und war in dem Entwurf zur Novellierung der AtVfV 1990, der den Beratungen in dem Länderausschuß für Atomenergie zugrundelag, enthalten. Da er sich nur auf die Pflichten der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde bezieht, sind auch keine Gründe für seine Streichung ersichtlich.

U 18. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 19a Abs. 2 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 16 ist in § 19a Abs. 2 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Vorlage orientiert sich an der Verordnung zur Änderung der 9. BImSchV in der von der Bundesregierung vorgelegten Fassung (BR-Drs. 494/91). Die dort in § 23a Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV (Entwurf) vorgesehene Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist vom Bundesrat abgelehnt (BR-Drs. 494/91 - Beschluß) und daraufhin gestrichen worden. Zur Begründung hatte der Bundesrat folgendes ausgeführt:

"Durch Abs. 2 Satz 2 (§ 23a 9. BImSchV - Entwurf) soll § 16 Abs. 3 Satz 2 UVPG für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren konkretisiert werden. Dabei wird jedoch nicht berücksichtigt, daß nach § 10 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz BImSchG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren jedermann Einwendungen erheben kann. Da § 16 Abs. 3 Satz 2 UVPG nicht als Spezialregelung dieser Vorschrift anzusehen ist, kann die Jedermann-Beteiligung durch die 9. BImSchV nicht eingeschränkt werden. Im übrigen träten nur schwer lösbare Probleme hinsichtlich der Präklusionswirkung der Genehmigung auf, wenn die Beteiligung Dritter auf Auswirkungen beschränkt würde, die im raumordnerischen Verfahren nicht geprüft worden sind."

Diese Begründung gilt auch uneingeschränkt für die atomrechtliche Verfahrensverordnung. Sowohl das immissionsschutzrechtliche als auch das atomrechtliche Genehmigungsverfahren haben sich aus dem Genehmigungsverfahren der Gewerbeordnung entwickelt. § 7 Abs. 4 Satz 3 Atomgesetz schreibt zudem ausdrücklich vor, daß das atomrechtliche Genehmigungsverfahren nach den Grundsätzen der §§ 8, 10 Abs. 1 bis

4 und 6 bis 8 und des § 18 BImSchG durch Rechtsverordnung geregelt wird. Daher ist es naheliegend und von der Bundesregierung durchaus anerkannt, die 9. BImSchV und die AtVfV ihrem Wortlaut oder zumindest ihrem Inhalt nach weitgehend in Übereinstimmung zu bringen. Die Hinweise des Bundesrates zum geplanten § 23a Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV bezüglich des Prinzips der Jedermann-Einwendung und der Präklusion sind auch auf das atomrechtliche Genehmigungsverfahren übertragbar.

U
Wi

19. Zu Artikel 1 Nr. 16a - neu - (§ 20)

In Artikel 1 ist nach Nummer 16 folgende Nummer 16a einzufügen:

'16a. § 20 wird wie folgt gefaßt:

"§ 20 Übergangsvorschrift

Verfahren, die vor dem Inkrafttreten einer Änderung dieser Verordnung begonnen worden sind, sind nach den Vorschriften der geänderten Verordnung zu Ende zu führen. Eine Wiederholung von Verfahrensabschnitten ist nicht erforderlich."

Begründung:

Die allgemeine Übergangsvorschrift der AtVfV wird dahingehend geändert, daß sie sowohl für diese als auch für künftige Änderungen der Atomrechtlichen Verfahrensordnung Anwendung findet, und zwar unabhängig davon, ob es sich um UVP-pflichtige Vorhaben handelt oder nicht. Die Änderung dient auch der Anpassung an die vergleichbare Übergangsvorschrift des § 25 der 9. BImSchV vom 29. Mai 1992 (BGBl I S. 1001), die den alten Rechtsgrundsatz, daß bei nachträglichen Änderungen des Verfahrensrechts eine Wiederholung von Verfahrensabschnitten grundsätzlich nicht erforderlich ist, klargestellt hat.

U
Wi

20. Zu Artikel 2

In Artikel 2 sind die Sätze 2 bis 4 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Soweit auf Grund dieser Verordnung neue Unterlagen erforderlich sind, sind diese im übrigen nur in Genehmigungsverfahren, die nach dem 3. Juli 1988 begonnen haben und die ein UVP-pflichtiges Vorhaben betreffen, nachzureichen; die Behörde setzt dafür eine angemessene Frist. Hat in diesem Fall bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens stattgefunden, finden die Vorschriften des § 4 Abs. 3 über eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung sowie des § 7 über die Erhebung von Einwendungen Anwendung; eines weiteren Erörterungstermins nach § 8 bedarf es nicht. Neue Unterlagen sind in die Beteiligung anderer Behörden nach § 7 Abs. 4 Satz 1 des Atomgesetzes und nach § 7a

der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung einzubeziehen. Zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf in § 1 a Abs. 2 genannte Schutzgüter sind in die zusammenfassende Darstellung und die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 14a einzubeziehen."

Begründung:

In begonnenen atomrechtlichen Genehmigungsverfahren, die ein UVP-pflichtiges Vorhaben betreffen und in denen bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eine öffentliche Bekanntmachung der Unterlagen erfolgt ist, bedarf es ggfs. zur weiteren Information der Öffentlichkeit nur noch einer ergänzenden Bekanntmachung neuer, UVP-gerechter Unterlagen. Eine Wiederholung des Erörterungstermins wird von der EG-UVP-Richtlinie, die lediglich eine Information und Beteiligung der Öffentlichkeit z.B. durch Bekanntmachung und durch Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme verlangt, nicht gefordert. Eine Wiederholung des Termins zur mündlichen Erörterung von Einwendungen wäre - im Verhältnis zum dadurch evtl. zu erzielenden zusätzlichen Erkenntnisgewinn der Genehmigungsbehörde im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens - mit unverhältnismäßig hohem zusätzlichen Kosten- und Zeitaufwand verbunden und sollte daher auch nach dem nationalen Verfahrensrecht unterbleiben. Diese Regelung steht auch im Einklang mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. August 1994 ("Richtlinie 85/337/EWG des Rates - Nationale Übergangsregelung") in der Rechtssache C-396/92. Der bisherige Satz 3 von Artikel 2 der Vorlage ist im Hinblick auf die vorgesehene Regelung in § 18 Abs. 3 Satz 2 entbehrlich

B

21. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und

der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.